

## der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 252

8. Oktober 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 des Rates vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 1976/69 der Kommission vom 7. Oktober 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen . . . . .	4
Verordnung (EWG) Nr. 1977/69 der Kommission vom 7. Oktober 1969 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden . . . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 1978/69 der Kommission vom 7. Oktober 1969 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . .	7
Verordnung (EWG) Nr. 1979/69 der Kommission vom 7. Oktober 1969 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8
Verordnung (EWG) Nr. 1980/69 der Kommission vom 7. Oktober 1969 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten . . . . .	9
Verordnung (EWG) Nr. 1981/69 der Kommission vom 7. Oktober 1969 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten . . . . .	10

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1975/69 DES RATES

vom 6. Oktober 1969

zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft ist durch bedeutende und weiter zunehmende Überschüsse gekennzeichnet.

Bei bestimmten Gruppen von landwirtschaftlichen Betrieben in der Gemeinschaft besteht jedoch die Tendenz zur Einstellung der Milcherzeugung oder der Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen.

Diese Tendenz kann durch Einführung einer Schlachtpremie gefördert werden, die für die Landwirte einen Anreiz darstellt, sich zu verpflichten, die Milcherzeugung vollständig aufzugeben und alle auf ihren Betrieben vorhandenen Milchkühe schlachten zu lassen.

Die Höhe der Schlachtpremie ist so festzusetzen, daß sie als Ausgleich für den Verlust der Einkünfte aus der Milcherzeugung betrachtet werden kann.

Die Einzelheiten der Gewährung der Schlachtpremien sind je nach der Größe des Milchkuhbestands der landwirtschaftlichen Betriebe unterschiedlich festzulegen.

Außerdem kann das angestrebte Ziel durch die Gewährung von Prämien an die Landwirte erreicht werden, die, ohne die Erzeugung aufzugeben, vollständig und endgültig auf die Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen verzichten. Es ist jedoch notwendig, die Gewährung dieser Prämie auf Betriebe zu beschränken, deren Milcherzeugung verhältnismäßig hoch ist.

Die Höhe der Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen ist so festzusetzen, daß sie als Ausgleich für den Verlust der Einkünfte aus der Vermarktung dieser Erzeugnisse betrachtet werden kann.

Um die Anwendung dieser Regelung zu erleichtern, ist es angezeigt, eine gestaffelte Vorauszahlung der Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen vorzusehen.

Es empfiehlt sich, daß die Hälfte der durch die Gewährung dieser Prämien entstehenden Kosten von der Gemeinschaft finanziert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## ABSCHNITT I

## Schlachtpremien

## Artikel 1

Landwirten, die mindestens zwei Milchkühe halten, kann auf Antrag eine Schlachtpremie gemäß den nachstehenden Vorschriften gewährt werden.

## Artikel 2

Die Gewährung der Prämie ist unter anderem davon abhängig, daß der Empfänger sich schriftlich verpflichtet,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 41 vom 1. 4. 1969, S. 20.

- a) vollständig auf die Milcherzeugung zu verzichten und
- b) im Laufe eines festzulegenden Zeitraums und spätestens bis zum 30. April 1970 alle Milchkühe seines Betriebes schlachten zu lassen.

### Artikel 3

- (1) Die Prämie beträgt 200 Rechnungseinheiten je geschlachtete Milchkuh.
- (2) Die Prämie wird nur bis zu einem Betrag gewährt, der der Anzahl der Milchkühe entspricht, die zu einem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Bezugszeitpunkt im vom Empfänger geführten Betrieb gehalten werden. Der Gesamtbetrag der einem Empfänger gewährten Prämie darf außerdem 2 000 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

### Artikel 4

- (1) Landwirten, die zwei bis fünf Milchkühe halten, wird die Prämie gezahlt, wenn der Antragsteller nachweist, daß er der in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Verpflichtung nachgekommen ist.
- (2) Landwirten, die mehr als fünf Milchkühe halten, wird ein Betrag von 100 Rechnungseinheiten je geschlachtete Milchkuh gezahlt, wenn der Antragsteller nachweist, daß er der in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Verpflichtung nachgekommen ist. Der Restbetrag von 100 Rechnungseinheiten wird am Ende des dritten Jahres nach Erbringung dieses Nachweises gezahlt, wenn der Empfänger der zuständigen Stelle glaubhaft macht, daß in der genannten Zeit die Milcherzeugung eingestellt wurde.

## ABSCHNITT II

### Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen

#### Artikel 5

Landwirten, die mehr als 10 Milchkühe halten, kann auf Antrag eine Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den nachstehenden Vorschriften gewährt werden.

#### Artikel 6

Die Gewährung der Prämie ist unter anderem davon abhängig, daß der Empfänger sich schriftlich verpflichtet, vollständig und endgültig auf die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen zu verzichten.

#### Artikel 7

- (1) Die Prämie beträgt 200 Rechnungseinheiten je Milchkuh, die am Tag der Antragstellung im Betrieb gehalten wird.

- (2) Die Prämie wird nur bis zu einem Betrag gewährt, der der Anzahl der Milchkühe entspricht, die zu einem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Bezugszeitpunkt im vom Empfänger geführten Betrieb gehalten werden. Außerdem ist die Gewährung der Prämie davon abhängig, daß die Menge der Milch oder der Milcherzeugnisse, die während der dem Bezugszeitpunkt vorausgehenden 12 Monate abgegeben wurde,

- mindestens einer Menge von 22 000 Litern Milch entspricht, wobei für jede über 11 Stück hinaus gehaltene Kuh 2 000 Liter hinzugerechnet werden ;
- mindestens einer Menge zwischen 16 500 und 22 000 Litern Milch entspricht, wobei für jede über 11 Stück hinaus gehaltene Kuh zwischen 1 500 und 2 000 Litern hinzugerechnet werden ; in diesem Fall wird die Prämie in Höhe von zwei Dritteln des in Absatz 1 genannten Betrages gewährt.

### Artikel 8

- (1) Die Prämie wird in fünf Raten gezahlt.
- (2) Ein Betrag von 100 Rechnungseinheiten je Milchkuh wird in den drei Monaten nach der in Artikel 6 genannten schriftlichen Verpflichtung gezahlt.

Der Restbetrag wird in vier gleichen Jahresraten gezahlt, wenn der Empfänger der zuständigen Stelle glaubhaft gemacht hat, daß die Stückzahl der von ihm gehaltenen Einheiten an ausgewachsenen Rindern mindestens der Anzahl der am Tag der Antragstellung gehaltenen Milchkühe entspricht und daß ferner die in Artikel 6 genannte schriftliche Verpflichtung eingehalten wurde.

## ABSCHNITT III

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 9

Nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird folgendes festgelegt :

- a) der Zeitraum für die Einreichung der Anträge auf Gewährung der Prämien,
- b) der Zeitraum, in dem die Schlachtungen vorgenommen werden,
- c) der Zeitraum, in dem die in Artikel 3 Absatz 2 und in Artikel 7 Absatz 2 genannten Bezugszeitpunkte liegen müssen, und andere Maßnahmen, die gleichwertige Garantien bieten, falls die auf Bezugszeitpunkten beruhende Regelung nicht angewandt werden kann,
- d) die Einzelheiten in bezug auf die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen und in bezug auf die Zahlung der Prämie sowie
- e) die übrigen Vorschriften für die Durchführung der vorstehenden Artikel.

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ermächtigt werden, zusätzliche Bedingungen für die Gewährung der in den Artikeln 1 und 5 genannten Prämien zu stellen.

*Artikel 11*

Wird die in Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 6 genannte Verpflichtung während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Einreichung des Prämienantrags nicht eingehalten, so ziehen die Mitgliedstaaten unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgungen die Prämie wieder ein.

*Artikel 12*

(1) Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten 50 v. H. der in den Artikeln 1 und 5 genannten Prämien.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 sowie zu Artikel 11 können nach dem Verfahren

des Artikels 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG <sup>(1)</sup> erlassen werden.

*Artikel 13*

(1) Die Kommission unterbreitet dem Rat monatlich auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben einen Bericht über die Anwendung des mit dieser Verordnung eingeführten Prämiensystems.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Änderung oder Aufhebung des Prämiensystems.

(3) Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 1 werden nach demselben Verfahren erlassen.

*Artikel 14*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Oktober 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. J. WITTEVEEN

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1976/69 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1969

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen  
anwendbaren AbschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-  
zen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 1592/69<sup>(3)</sup> und den später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1592/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Ange-  
botspreise und die heutigen Notierungen, von denen  
die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,  
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben  
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a),  
b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genann-  
ten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen wer-  
den in der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1969

*Für die Kommission*

G. COLONNA DI PALIANO

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	56,33
10.01 B	Hartweizen	54,28 <sup>(1)</sup>
10.02	Roggen	43,73
10.03	Gerste	50,29
10.04	Hafer	41,35
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	36,79 <sup>(2)</sup>
10.05 B	Anderer Mais	36,79
10.07 A	Buchweizen	20,28
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	44,03
10.07 C	Sorghum und Dari	33,68
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	53,80
11.01 B	Mehl von Roggen	71,61
11.02 A I a) 1	Grütze und Grieß von Hartweizen	93,73
11.02 A I a) 2	Grütze und Grieß von Weichweizen	57,90

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1977/69 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1969

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1593/69 <sup>(3)</sup> und die später zu

ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 3.

Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1969

*Für die Kommission*  
G. COLONNA DI PALIANO  
*Mitglied der Kommission*

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1969 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

**A. Getreide**

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	1,15	1,15	1,15
10.05 B	Anderer Mais	0	1,15	1,15	1,15
10.07 A	Buchweizen	0	4,05	4,05	4,05
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	1,35	1,35	0,90
10.07 D	Andere	0	0	0	0

**B. Malz**

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1978/69 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1969

## zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz  
zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide  
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1947/69 <sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung  
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für  
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit gelten-  
den Betrag, um den die Erstattung für Getreide  
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4  
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-  
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen  
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-  
gefügten Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1969

*Für die Kommission*

G. COLONNA DI PALIANO

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 3. 10. 1969, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1969 zur Änderung der bei der Erstattung  
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	(RE / Tonne)		
			1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1979/69 DER KOMMISSION  
vom 7. Oktober 1969**

**über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1595/69 <sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1595/69 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1969

*Für die Kommission*  
**G. COLONNA DI PALIANO**  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 6.

**ANHANG**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag (RE / 100 kg.)
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	19,34
	II. Rohrzucker	15,45 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	19,34
	II. Rohrzucker	15,45 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1980/69 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1969

## zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des  
Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung  
einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2146/68 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des  
Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit  
Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechen-  
land <sup>(3)</sup>,gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des  
Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der  
Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Son-  
nenblumenkernen <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 845/68 <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Ar-  
tikel 2 Absatz 3 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Ölsaaten  
anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1926/69 <sup>(6)</sup> festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1926/69 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und  
Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über  
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,  
daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen  
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu  
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Arti-  
kel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten  
Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland,  
die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1926/  
69 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu  
dieser Verordnung geändert.(2) Für die in Absatz 1 genannten und im An-  
hang nicht aufgeführten Erzeugnisse wird eine Er-  
stattung nicht festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1969 in  
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1969

*Für die Kommission*  
G. COLONNA DI PALIANO  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1969 zur Änderung der Erstattung bei  
der Ausfuhr von Ölsaaten

		(RE/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungs- betrag
ex 12.01	1. Raps- und Rübsensamen	9,000
	2. Sonnenblumenkerne	0

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 6.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 1. 10. 1969, S. 33.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1981/69 DER KOMMISSION**

vom 7. Oktober 1969

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1900/69 <sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1900/69 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1969

*Für die Kommission*

G. COLONNA DI PALIANO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 244 vom 27. 9. 1969, S. 6.

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1969 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01), in RE/100 kg, anwendbar ab 8. Oktober 1969

	Raps- und Rübsensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe :	9,155	7,473
Betrag der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Oktober 1969 :	9,155	7,473
— für den Monat November 1969 :	9,335	7,674
— für den Monat Dezember 1969 :	9,790	8,286
— für den Monat Januar 1970 :	10,035	8,666

REIHE SOZIALSTATISTIK

Nr. 1/1969

**DIE SOZIALKONTEN IM GEMEINSAMEN MARKT 1962-1965**

188 Seiten (2 Ausgaben : deutsch/französisch ; italienisch/niederländisch)

Einzelverkaufspreis : 8,— DM ; 100,— bfrs

Jahresabonnement der Reihe : 32,— DM ; 400,— bfrs

Diese Veröffentlichung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften enthält die nach einheitlichen Definitionen und Kriterien erfaßten Sozialausgaben der Länder der Europäischen Gemeinschaften für die Jahre 1962 bis 1965.

Nach einem einleitenden Teil, der die wichtigsten Definitionen und Klassifikationen enthält, werden in den folgenden Kapiteln der Umfang, die Struktur und die Finanzierung der Sozialausgaben beschrieben und vergleichend dargestellt. An die allgemeinen Schlußfolgerungen schließt sich ein umfangreicher Tabellen-Anhang an, der unter anderem eine detaillierte Aufgliederung der Sozialausgaben und Sozialleistung nach Art, Funktion und Systemen sowie der Einnahmen nach Art, Herkunft und Systemen enthält.

Mit dieser Veröffentlichung ergänzt das Statistische Amt die bisher erstmals 1967 (Sozialstatistik Nr. 5/67) veröffentlichten Zahlen einer *harmonisierten Statistik der Sozialausgaben* der Mitgliedstaaten, durch welche im Gegensatz zu den traditionellen nationalen Statistiken eine weitgehende Vergleichbarkeit hergestellt wird.

Bestellungen können an die auf der vierten Umschlagseite dieses Amtsblatts aufgeführten Vertriebsstellen gerichtet werden.

## SOZIALSTATISTIK

Nr. 2/1969

(200 Seiten) (Viersprachig : deutsch/französisch/italienisch/niederländisch)

Einzelpreis je Nummer : 8,— DM

Jahresabonnementspreis : 32,— DM

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat in seiner Reihe „Sozialstatistik“ soeben eine weitere Veröffentlichung harmonisierter kurzfristiger Angaben über Verdienste, Arbeitszeit und abhängig Beschäftigte herausgebracht. Die neuesten verfügbaren Ergebnisse beziehen sich darin auf den Monat April 1968, während die Entwicklung der Verdienste ab April 1964, die Entwicklung der Arbeitszeit und der Beschäftigung ab April 1966 gegeben wird.

Bestellungen sind an die Vertriebsstellen zu richten, deren Anschriften der letzten Umschlagseite dieses Amtsblatts zu entnehmen sind.

